



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 3. Mai 2006

Nummer 17

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Brücken- und Ingenieurbau - Erhaltungsstrategie Brücken in Bundesfern- und Landesstraßen; Entscheidungshilfe Ersatzneubau und Instandsetzung	334
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL SoB-StB 04)	335
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Änderungen in Technischen Regelwerken für den Asphaltstraßenbau	335
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung; Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2004 (TL G Asphalt-OB-StB 04)	336
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen Brandenburgs	336
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 17/2006	

Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg

Brücken- und Ingenieurbau

Erhaltungsstrategie Brücken in Bundesfern- und Landesstraßen; Entscheidungshilfe Ersatzneubau und Instandsetzung

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 6/2006
- Brücken- und Ingenieurbau -
Vom 10. April 2006

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg und
- die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

I.

Die kontinuierliche Zunahme der Genehmigungsverfahren von Großraum- und Schwertransporten verdeutlicht das Erfordernis einer angepassten Erhaltungsstrategie. Die uneingeschränkte Nutzung der Brücken ist dabei der wichtigste Faktor für die Durchlässigkeit des Verkehrs.

Als wesentliches Ziel dieser Erhaltungsstrategie im Brückenbau wird die für den Schwerlastverkehr uneingeschränkte Erreichbarkeit der regionalen Wachstumskerne formuliert.

II.

Das Autobahnnetz ist das Vorrangnetz für die Durchführung des genehmigungspflichtigen Schwerlastverkehrs.

Weitere Vorrangstrecken im Zuge des Bundesstraßennetzes (und gegebenenfalls im Landesstraßennetz, sofern ein besonderes Erfordernis besteht) werden im Rahmen der Erhaltungsstrategie festgelegt.

Im Rahmen der Erhaltungsstrategie sind auch die Streckenabschnitte in der Unterhaltungslast der kreisfreien Städte zu berücksichtigen.

III.

Die Entscheidung, ob eine Brücke erneuert oder instand gesetzt werden soll, wird im Wesentlichen von den Einflussfaktoren

- Feststellung des technischen Zustands, basierend auf der Zustandsnote,
- Tragfähigkeit, Fahrbahnbreite,

- Restnutzungsdauer der Brücke und
- Wirtschaftlichkeit der Investition

bestimmt.

Bei Entscheidung zugunsten einer Instandsetzung wurde die rechnerische Bemessung bisher zumeist nur für den nach der Straßenverkehrs-Ordnung zulässigen Verkehr durchgeführt, das heißt, für die Lastannahme wurde die reduzierte Brückenklasse 30/30 als ausreichend angesehen. Die Verkehrseinschränkungen für den genehmigungspflichtigen Schwertransport bestehen damit größtenteils weiterhin.

IV.

Die bisherigen Einflussfaktoren zur Entscheidung, ob bei Erhaltungsmaßnahmen ein Ersatzneubau erforderlich wird oder ob eine Instandsetzung die wirtschaftlichste Lösung ist, haben unverändert Bestand.

Darüber hinaus gilt:

- Alle Ersatzneubauten werden mit Lasteinwirkungen nach DIN-Fachbericht 101 berechnet.
- Instandsetzungen werden grundsätzlich für Brückenklasse 60/30 bemessen.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen können Brücken mit der reduzierten Brückenklasse 30/30 bemessen werden. Die Ausnahmeregelung ist in einem **frühen** Planungsstand mit dem zuständigen Fachreferat des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung abzustimmen.
- Für Brücken im Zuge von Autobahnen wird die Brückenklasse 60/30 als verbindliche Mindestanforderung für Instandsetzungen festgelegt.

V.

Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210, 211), wird die Geltung dieses Runderlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Einführungsdatum befristet.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL SoB-StB 04)

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 10/2006 - Straßenbau
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
Vom 31. März 2006

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 30/2004 vom 28. Dezember 2004 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL SoB-StB 04)“ bekannt gegeben.

Die TL SoB-StB 04 enthalten Anforderungen an Baustoffgemische und Böden, die bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstigen Verkehrsflächen verwendet werden.

Für rezyklierte Gesteinskörnungen und Baustoffgemische gelten die TL SoB-StB 04 im Land Brandenburg in Verbindung mit den „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04)“, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 10/2005 - Straßenbau vom 13. Mai 2005 (ABl. S. 719).

Die Vorlage der Prüfergebnisse einer freiwilligen zusätzlichen Güteüberwachung innerhalb der werkseigenen Produktionskontrolle des Gesteinsherstellers, die die notwendige Qualität von Gesteinslieferkörnungen als Ausgangsmaterial für die Schichten ohne Bindemittel sicherstellt, kann die Baustoffeingangsprüfung von Gesteinskörnungen ersetzen. Die freiwillige zusätzliche Güteüberwachung erfolgt durch eine nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2004 (RAP Stra 04)“ zugelassene Prüfstelle.

Hiermit werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL SoB-StB 04)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die TL SoB-StB 04 ersetzen in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTV T-StB 95/Fassung 2002)“ im Abschnitt 2 die Teile, die Anforderungen an Gesteinskörnungen oder Gesteinskörnungsgemische zum Inhalt haben.

Neuen Bauvergaben sind ab dem Einführungsdatum die TL SoB-StB 04 zu Grunde zu legen. Laufende Verträge sind gemäß dem vereinbarten Technischen Regelwerk zu realisieren.

Die TL SoB-StB 04 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Änderungen in Technischen Regelwerken für den Asphaltstraßenbau

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 14/2006 - Straßenbau
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 3. April 2006

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 9/2005 vom 25. Februar 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für den Bereich „Asphalt“ die Anpassung der nachfolgend aufgeführten Regelwerke an die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04)“ vorgenommen:

- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2001 (ZTV Asphalt-StB 01)“,
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03)“ unter Bezug auf die ZTV Asphalt-StB 01,
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995/Fassung 2002 (ZTV T-StB 95/02)“,
- „Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2001 (TL G Asphalt-StB 01)“.

Die Anpassung der Regelwerke bezieht sich nur auf die Lieferung der Gesteinskörnungen. Die Änderungen und Ergänzungen

gen sind in den jeweiligen Anlagen des ARS Nummer 9/2005 zusammengestellt.

Neu sind die Festlegungen bezüglich der durchzuführenden Baustoffeingangsprüfung für Gesteinskörnungen, die auch durch eine zusätzliche freiwillige Güteüberwachung ersetzt werden kann. Dabei müssen der Umfang der Prüfungen und die Anforderungen an die Prüfstelle mit denen einer Baustoffeingangsprüfung gleichwertig sein.

Für den Einsatz von rezyklierten und industriell hergestellten Gesteinskörnungen in Asphalttragschichten sind die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04)“, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 10/2005 - Straßenbau vom 13. Mai 2005 (ABl. S. 719), zusätzlich zu beachten.

Im Auftrag der obersten Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg führt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Liste der güteüberwachten Asphaltmischwerke. Diese Liste ist im Internet unter www.ls.brandenburg.de abrufbar.

Hiermit werden die „Änderungen in Technischen Regelwerken für den Asphaltstraßenbau“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Neuen Bauvergaben sind ab dem Einführungsdatum die Änderungen in den oben genannten Technischen Regelwerken zu Grunde zu legen. Laufende Verträge sind gemäß dem vereinbarten Technischen Regelwerk zu realisieren.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

**Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau;
Teil: Güteüberwachung;
Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen,
Ausgabe 2004
(TL G Asphalt-OB-StB 04)**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nr. 15/2006 - Straßenbau
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen, Bauweisen
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 29. März 2006

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 22/2005 vom 10. Oktober 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung; Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2004 (TL G Asphalt-OB-StB 04)“ bekannt gegeben.

Die TL G Asphalt-OB-StB 04 regeln die Güteüberwachung bei der Ausführung von Oberflächenbehandlungen hinsichtlich der vom Ausführenden eingesetzten Produktionseinheiten und Baustoffe. Sie umfasst die Eigen- und Fremdüberwachung. Die Fremdüberwachung erfolgt durch eine nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2004 (RAP Stra 04)“ anerkannte Prüfstelle (Anerkennung für B 2 und G 2).

Im Auftrag der obersten Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg führt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg eine Liste der im Land Brandenburg tätigen fremdüberwachten Firmen, die Oberflächenbehandlungen ausführen. Diese Liste ist im Internet unter www.ls.brandenburg.de abrufbar.

Ab dem 1. Januar 2007 dürfen nur noch fremdüberwachte Produktionseinheiten für Oberflächenbehandlungen zum Einsatz kommen.

Hiermit werden die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung; Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2004 (TL G Asphalt-OB-StB 04)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die TL G Asphalt-OB-StB 04 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesslinger Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen Brandenburgs

Erllass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 10. April 2006

1 Einleitung

Die Paratuberkulose des Rindes ist eine unheilbare Infektionskrankheit, die durch *Mycobacterium avium* spp. paratuberculosis (nachfolgend als MAP bezeichnet) hervorgerufen wird. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich über Kot, Milch und Kolostrum. Jungtiere bis zu einem Alter von zwölf Monaten sind besonders empfänglich für eine Infektion. Infizierte Tiere erkranken in der Regel erst im fortgeschrittenen Alter und können somit den Erreger unerkannt beherbergen und verbreiten. Im Mittelpunkt der Bekämpfung stehen daher Maßnahmen zur Verhinderung von Neu-

infektionen bei Jungtieren durch konsequente Umsetzung seuchenhygienischer Maßnahmen sowie die rasche Entfernung von Erreger ausscheidenden Tieren zur Senkung des Infektionsdruckes im Bestand.

Das Krankheitsbild der Paratuberkulose wird geprägt durch unstillbaren Durchfall, der zu einer fortschreitenden Abmagerung und letztendlich zum Tod führt.

Direkte Tierverluste, verkürzte Nutzungsdauer infizierter Tiere, dramatischer Rückgang der Milchleistung sowie verminderte Schlachterlöse können in stark verseuchten Beständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen.

Verlässliche Daten über die Verbreitung der Paratuberkulose liegen derzeit weder für Deutschland noch für Brandenburg vor.

2 Zielstellung

Ziel dieses Programms ist die Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen mit stark ausgeprägter Klinik zur Senkung der Erkrankungsprävalenz und Reduktion der wirtschaftlichen Schäden durch:

- Verhinderung der Infektion von Jungtieren durch hygienische und labordiagnostische Maßnahmen und
- Entfernung von Erreger ausscheidenden Tieren aus dem Bestand.

3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Bekämpfungsprogramm

Eine Teilnahme am Bekämpfungsprogramm nach Maßgabe dieses Programms ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Im Bestand treten durch Paratuberkulose verursachte klinische Erkrankungen im erheblichen Maße auf.
- Der Erreger der Paratuberkulose wurde durch entsprechende Untersuchungen (PCR, mikrobiologische Anzucht) nachgewiesen.
- Der Tierhalter legt dem zuständigen Amtstierarzt einen auf der Grundlage dieses Programms mit Unterstützung des Referates 22 des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Task Force) oder eines vom Bundesverband praktizierender Tierärzte - Landesverband Berlin/Brandenburg - benannten Beratungstierarztes erarbeiteten betriebsspezifischen Bekämpfungsplan zur Bestätigung vor, erfüllt die im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement (Anlage 1) und bestätigt dies im Rahmen seiner Beitrittserklärung.

4 Beitrittsverfahren

Das Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose ist ein freiwilliges Programm.

Der Tierhalter erklärt seinen Beitritt schriftlich (Anlage 2) und verpflichtet sich mit der Beitrittserklärung, die im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Maßnahmen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren durchzuführen und in regelmäßigen Abständen gegenüber dem zuständigen Amtstierarzt nachzuweisen.

5 Grundsätze für Bekämpfungsmaßnahmen im Bestand

5.1 Diagnostische Untersuchungen:

- Alle über 24 Monate alten Zuchtrinder sind einmal jährlich serologisch auf Antikörper gegen MAP zu untersuchen. Die Blutprobenentnahme kann mit den jährlichen BHV1-Blutproben gekoppelt werden.
- Von allen Tieren, die serologisch positiv oder verdächtig reagiert haben, sind innerhalb von 28 Tagen Kotproben zur Untersuchung auf MAP zu entnehmen, mittels PCR zu untersuchen und im Falle eines positiven Ergebnisses in der PCR gegebenenfalls durch eine mikrobiologische Anzuchtung zu bestätigen.
- Sämtliche im Bestand auftretenden Durchfallerkrankungen, die länger als fünf Tage bestehen, sind durch Untersuchung einer Kotprobe auf MAP mittels PCR diagnostisch abzuklären.

Die Entnahme der Proben ist von einem Tierarzt durchzuführen.

5.2 Maßnahmen bei Tieren mit positivem Erregernachweis (Ausscheider):

Tiere, bei denen die Ausscheidung von MAP nachgewiesen wurde, sind unverzüglich abzusondern und der Schlachtung zuzuführen.

Das letztgeborene Kalb einer Kuh mit positivem Erregernachweis (Ausscheider) ist von der Zucht auszuschließen.

5.3 Nachweispflichten:

Mit Beitritt zum Bekämpfungsprogramm ist der Tierhalter verpflichtet:

- die Einhaltung der im Rahmen des betriebsspezifischen Bekämpfungsprogramms festgelegten Maßnahmen zur Hygiene und zum Herdenmanagement durch mindestens zwei jährlich vom Beratungstierarzt durchgeführte Kontrollen gemäß der Checkliste der Anlage 3 gegenüber dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nachzuweisen und
- die Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren.

6 Überwachung, Kontrolle, Anleitung

Das Bekämpfungsverfahren unterliegt der Überwachung durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter.

Die Überwachung beinhaltet:

- die Dokumentation der an dem Bekämpfungsverfahren teilnehmenden Betriebe,
- die Einhaltung der im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten hygienischen Maßnahmen,
- die regelmäßige Durchführung der angewiesenen diagnostischen Untersuchungen,
- die Entfernung der Erreger ausscheidenden Tiere aus dem Bestand und
- den Ausschluss des letztgeborenen Kalbes einer Kuh mit positivem Erregernachweis von der Zucht.

Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kontrolliert einmal jährlich, dass die im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Maßnahmen im Betrieb eingehalten werden und bestätigt die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen gegenüber der Tierseuchenkasse (Anlage 4).

Die Task force/Tierseuchenbekämpfungsdienste des Landes Brandenburg beraten auf Anforderung bekämpfungswillige Betriebe. Sie wirken außerdem bei der Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Schulung der Beratungstierärzte mit.

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung erstellt halbjährlich Berichte und Analysen zum Fortgang der Bekämpfung.

7 Kosten

Die Kosten, die im Rahmen des Bekämpfungsverfahrens anfallen, trägt gemäß § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 2. März 1993 (GVBl. I S. 58) der Tierhalter, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

8 In-Kraft-Treten

Das Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen Brandenburgs tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1

Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement

Zur Unterbrechung von Infektionsketten sind durch den Tierhalter vor Beitritt zum Bekämpfungsprogramm sowie während des Bekämpfungsverfahrens im Betrieb mindestens nachfolgend genannte Maßnahmen umzusetzen:

1. in einem Milchviehbetrieb:

- Abkalbung in gereinigten und desinfizierten Einzelboxen,
- sofortige Trennung des Kalbes von der Mutter nach der Geburt,
- keine Vertränkung von Mischkolostrum an Kälber,
- Verbot der Verabreichung von Kolostrum, das von nachweislich mit MAP infizierten Kühen stammt,
- Tränkung der Aufzuchtkälber mit handelsüblichen Milchaustauschern oder mit Vollmilch, die über 30 Minuten auf 74 Grad Celsius erhitzt wurde,
- räumlich getrennte Haltung der Aufzuchttiere im ersten Lebensjahr von Kühen, (Insbesondere muss durch Wechsel von Schuhwerk und Arbeitskleidung der Kontakt der Kälber/Jungrinder zum Kot der Kühe unterbunden werden.)
- getrennte Haltung von Rindern und anderen Wiederkäuern (Schafe/Ziegen),
- Auftriebsverbot für Aufzuchttiere auf Weideflächen, die in den letzten zwölf Monaten durch Milchkühe oder Schafe beweidet wurden,
- Tierzukäufe von unter 24 Monate alten Rindern sind nur gestattet, wenn für das Muttertier ein negativer serologischer Einzeltierbefund vorliegt,
- Tierzukäufe von über 24 Monate alten Rindern sind nur gestattet, wenn für diese negative serologische Einzeltierbefunde vorliegen.

2. in einem Betrieb mit Mutterkuhhaltung:

Abweichend von den in Nummer 1 genannten Maßnahmen sind in Betrieben mit Mutterkuhhaltung folgende Maßnahmen zur Erregerverdünnung und zur Verhinderung der Weiterverbreitung durchzuführen:

- Verbringungsverbot für über zwei Jahre alte Tiere aus Herden, in denen Paratuberkulose nachgewiesen wurde, in eine andere Herde desselben Betriebes oder eines anderen Betriebes,
- getrennte Haltung von Rindern und anderen Wiederkäuern,
- Tierzukäufe von unter 24 Monate alten Rindern sind nur gestattet, wenn für das Muttertier ein negativer serologischer Einzeltierbefund vorliegt,
- Tierzukäufe von über 24 Monate alten Rindern sind nur gestattet, wenn für diese negative serologische Einzeltierbefunde vorliegen.

Anlage 2

Name, Anschrift des Tierhalters

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

**Beitrittserklärung
zum Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose**

Hiermit schließe ich mich dem freiwilligen Verfahren zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen gemäß dem Programm des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen Brandenburgs vom 10. April 2006 an.

Ich bestätige, dass in meinem Rinderbestand die in Anlage 1 des genannten Programms aufgelisteten Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Weiterhin verpflichte ich mich, in meinem Rinderbestand die Bekämpfungsmaßnahmen des Programms zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren einzuhalten.

Es ist mir bekannt, dass die Tierseuchenkasse des Landes Brandenburg gewährte finanzielle Beihilfen zurückfordert, wenn ich die Rahmenbedingungen des oben genannten Programms nicht einhalte oder wenn ich vorzeitig unbegründet aus dem Programm ausscheide.

Die tierärztliche Beratung/Betreuung meines Bestandes erfolgt durch:

Name, Adresse des Tierarztes

Wohnort, Datum

Unterschrift

Checkliste zur Kontrolle der Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement**1. für Milchviehbetriebe****Abkalben:**

ja nein

- Ein getrennter Abkalberaum, in dem die trächtigen Kühe getrennt von anderen Rindern abkalben können, ist vorhanden.
- Der Abkalberaum wird ausschließlich für trächtige Kühe genutzt.
- Die Abkalbung erfolgt in Einzelboxen. Vor jeder Abkalbung werden diese gründlich gereinigt und desinfiziert.
- Die Kälber werden auf einem sauberen Unterboden auf einer dicken, sauberen Einstreuschicht (möglichst Strohschicht) oder auf einer desinfizierten Matte geboren.
- Die Kälber werden nach der Geburt sofort von der Mutter getrennt und separat aufgestallt.

Kälberaufzucht bis zur Entwöhnung:

ja nein

- Kälber erhalten ausschließlich Biestmilch der eigenen Mutter oder Biestmilch von einer Kuh, die Paratuberkulose-negativ getestet wurde.
- Kälber erhalten nach der Biestmilchperiode ausschließlich Milchaustauscherprodukte oder Vollmilch, die über 30 Minuten auf 74 Grad Celsius erhitzt wurde.
- Tränkgefäße werden nach jeder Fütterung gründlich mit sehr heißem Wasser (mindestens 65 °C) gereinigt.
- Die Kälber dieser Altersgruppe sind getrennt (in einem eigenen Stall oder einer abgeschlossenen Abteilung) von Rindern, die älter als zwei Jahre sind, untergebracht. Dadurch ist ein direkter Tierkontakt oder ein Kontakt mit Kot oder Dung von anderen Rindern unmöglich.
- Vor dem Betreten der Kälberabteilung werden durch das Betreuungspersonal die Kleidung und das Schuhwerk gewechselt. Diese Wechselkleidung und dieses Schuhwerk werden ausschließlich bei der Versorgung der Kälber getragen.
- Kälber, die jünger als 3 Monate alt sind, werden niemals auf Weideflächen aufgetrieben, die in den letzten 12 Monaten von älteren Rindern (älter als 2 Jahre) oder Schafen beweidet wurden.
- Kälber, die jünger als 3 Monate alt sind, gehen niemals mit Rindern, die älter als 2 Jahre sind, oder Schafen auf eine gemeinsame Weide.

Kälberaufzucht nach der Entwöhnung:

ja nein

- Kälber werden vom Entwöhnungsalter bis zum Alter von 12 Monaten getrennt von Rindern untergebracht, die älter als 2 Jahre sind, wodurch ein direkter Tierkontakt mit Kot oder Mist anderer Tiere unmöglich ist (eigener Stall oder getrennte Abteilung).
- Vor dem Betreten des Jungtierstalls oder der Jungtierabteilung wechselt das Betreuungspersonal die Kleidung und das Schuhwerk. Die Wechselkleidung und das entsprechende Schuhwerk werden ausschließlich bei der Versorgung der Jungtiere getragen.

- Die Jungrinder, die jünger als 12 Monate alt sind, bleiben im Stall.
- Jungtiere dieser Altersstufe werden niemals auf Weideflächen aufgetrieben, die in den letzten 12 Monaten von älteren Rindern (älter als 2 Jahre) oder Schafen beweidet wurden.
- Jungtiere dieser Altersstufe gehen niemals mit Rindern, die älter als 2 Jahre sind, oder Schafen auf eine gemeinsame Weide.

Tierzukauf:

ja nein

- Tierzukäufe von unter 24 Monate alten Rindern erfolgen nur, wenn für das Muttertier ein negativer serologischer Einzeltierbefund vorliegt.
- Tierzukäufe von über 24 Monate alten Rindern erfolgen nur, wenn für diese negative serologische Einzeltierbefunde vorliegen.

2. für Mutterkuhhaltungen

Allgemeine Maßnahmen:

ja nein

- Mutterkühe und deren Nachzucht verbleiben in einer Herdengruppe. Es findet kein Wechsel zwischen den Herdengruppen statt.
- Über 2 Jahre alte Rinder aus Herden, in denen Paratuberkulose nachgewiesen wurde, werden nicht in eine andere Herde desselben Betriebes oder eines anderen Betriebes verbracht.
- Die Haltung der Rinder erfolgt getrennt von anderen Wiederkäuern.

Tierzukauf:

ja nein

- Tierzukäufe von unter 24 Monate alten Rindern erfolgen nur, wenn für das Muttertier ein negativer serologischer Einzeltierbefund vorliegt.
- Tierzukäufe von über 24 Monate alten Rindern erfolgen nur, wenn für diese negative serologische Einzeltierbefunde vorliegen.

Ort, Datum der Kontrolle

Unterschrift Beratungstierarzt

Unterschrift Tierhalter

Eine Kopie des Fragebogens verbleibt beim Tierhalter.

Amtstierärztliche Bestätigung

Im Betrieb

Name, Anschrift des Tierhalters

wurden im Rahmen der jährlich durchzuführenden amtlichen Kontrolle:

1. keine Verstöße gegen die im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement festgestellt,
2. die angewiesenen Untersuchungen regelmäßig durchgeführt,
3. ermittelte Ausscheider unverzüglich aus dem Bestand entfernt und
4. das letztgeborene Kalb einer Kuh mit positivem Erregernachweis von der Zucht ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift Amtstierarzt

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

344

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 17 vom 3. Mai 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Paragrafen).